

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung) vom 02. Juni 2015**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird vom Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 01. Juni 2015 für das Gebiet der Fontanestadt Neuruppin folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)“ erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Sofern es in anderen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor. Das gilt auch für die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Rastplätze, Bushaltestellen, Flächen verkehrsberuhigte Bereiche und ähnliche sowohl befestigte als auch unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen außer den Straßen. Hierzu zählen insbesondere Park- und Grünanlagen, Brunnen, Beete mit Anpflanzungen, Erholungsflächen, Kinderspielflächen, Erholungs- und Freizeitanlagen, Badestellen, Liegewiesen, Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Teiche und Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Bedürfnis- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und –säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Masten, Mauern, Streusandbehälter, Zäune, Bäume, Schaltkästen und Wartehallen auf und an Straßen und Anlagen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen die Nutzung zum Fußgängerverkehr sowie zum Aufenthalt, der Kommunikation und bürgerschaftlichen Begegnung.

### **§ 3 Verhalten auf Straßen und Anlagen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen oder Anlagen unzumutbar zu

beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Belästigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht, oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist. Insbesondere umfasst dies: Lärmen, Grölen, aggressives Betteln, das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.

(3) Zum Schutz der Straßen und Anlagen ist es verboten

- a) Beete mit Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu befahren oder zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
- b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen und Anhängern zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen,
- c) öffentliche Einrichtungen zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen,
- d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
- e) auf Straßen oder in Anlagen zu nächtigen oder zu lagern und insbesondere Campingfahrzeuge, Omnibusse, Zelte oder nicht mit dem Erdboden fest verbundene Wohngelegenheiten aufzustellen oder diese zu diesem Zweck zu benutzen,
- f) Teiche, Wasserbecken u. ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen,
- g) Fahrzeuge zum Zwecke des Parkens oder Haltens in Anlagen abzustellen oder sie zu befahren,
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenteile aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
- i) Werbezettel z.B. als Kauf- oder Verkaufsofferten oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, zu verteilen oder verteilen zu lassen,
- j) auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.

(4) Bei der erlaubten Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Hydranten sowie die Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt oder abgebaut werden.

(5) Wildtiere, verwilderte Haustiere und Wildtauben dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind Wasservögel wie Schwäne und Enten.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

(1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie von öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt:

- a. Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenskippen, Lebensmittelreste wegzuwerfen oder zurückzulassen,
- b. Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Schmutz- oder Abwasser oder anderer wassergefährdender Stoffe zu verunreinigen,
- c. Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen.

(2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.

(3) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.

#### **§ 5 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen**

- (1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung von Fahrzeugen und Anhängern sowie die Reinigung sonstiger Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- oder Kennzeichenreinigung.
- (2) Die Reparatur von Fahrzeugen, Anhängern oder anderen Gegenständen auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen kann durch Hinweisschilder geregelt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (2) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel und Zigarettenkonsum.
- (3) Soweit nicht durch Hinweisschilder anderes geregelt ist, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen ist, sofern nicht durch Hinweisschilder anderes geregelt ist, tagsüber ab 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis spätestens 22.00 Uhr, erlaubt.
- (5) Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen dürfen von Personen ohne Alterseinschränkungen genutzt werden, soweit nicht davon abweichende Regelungen auf Hinweisschilder getroffen werden. Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 7 Halten und Führen von Tieren**

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt oder andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer des Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (2) Der Führer des Hundes hat zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z.B. Tüten) in ausreichender Anzahl mit sich zu führen und diese auf Verlangen der dazu befugten Personen vorzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- (4) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, die an der Leine oder am Geschirr geführt werden.

### **§ 8 Anliegerpflichten**

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- (2) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen oder Anlagen angrenzenden baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsfläche hin nur in einer Höhe von mindestens 2,25 m über dem Erdboden angebracht oder errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für den Außenbereich gem. § 35 BauGB.
- (3) Kellerfenster bzw. -schächte sind derart zu sichern, dass für Personen oder Sachen keine Gefahr ausgeht.

- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z.B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Schneeüberhang, Dachlawinen und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu entfernen, wenn Personen und Tiere dadurch verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird.

### **§ 9 Hecken und Einfriedungen**

- (1) Hecken u.ä. Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens so weit zurückzuschneiden, dass Freiräume über Geh- und Radfahrwegen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und über Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.
- (3) Elektrozaunanlagen oder ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedung von Flächen, die der Tierhaltung dienen, sind mindestens in einem Abstand von 1 m zur Straße oder Anlage hin zu errichten

### **§ 10 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit der von der Fontanestadt Neuruppin zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen. Anwendung finden arabische Ziffern mit der Mindestschrifthöhe von 70 mm und lateinische Großbuchstaben.
- (2) Die Hausnummern sind an dem Haupteingang des Hauptgebäudes in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle an der zur Straßenseite liegenden Hauswand in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

### **§ 11 Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls**

- (1) Die Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, Pächter oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden, auf denen Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter (z. B. Abfalltonnen, Säcke) zu nutzen.

- (2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung (Hausmüll, Biotonne, Papiertonne, gelbe Tonne oder Säcke) sowie Sperrmüll sind an Geh- und Fahrbahnrandern derart bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt.
- (4) Die auf Straßen und Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur zweckbestimmt und insbesondere nicht für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfall genutzt werden.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr an Imbissen, Kiosken u.ä. Einrichtungen anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig ordnungsgemäß zu leeren.
- (6) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und Anlagen länger als 1 Monat abzustellen oder zurückzulassen.

### **§ 12 Schutz vor Lärm**

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Tiere sind derart unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Hundehalter haben insbesondere anhaltendes Gebell oder Heulen zu verhindern.
- (3) Straßenmusiker dürfen nur ohne elektronischen Verstärker und an dem gleichen Standort maximal 1 Stunde am Tag musizieren. Nach dieser Zeit ist ein nächster Standort mindestens 200 m vom vorherigen zu nutzen.

### **§ 13 Staubbelästigung**

- (1) Staubeentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodestaub, Bauschutt, Kehrlicht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen oder Anlagen ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig stauberzeugend bearbeitet werden.

### **§ 14 Abbrennen von Lagerfeuern**

- (1) Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung und nur von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht und unterhalten werden.
- (2) Die Feuerstelle muss ständig beaufsichtigt werden und darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.
- (3) Bei Belästigung oder Gefährdung Dritter ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

### **§ 15 Ausnahmegenehmigungen**

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen oder Anlage durch Lärmen, Grölen, aggressives Betteln oder zum Zweck des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel unzumutbar beeinträchtigt werden,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a) Beete mit Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile entgegen der Zweckbestimmung und ohne ausdrückliche Gestattung außerhalb der Wege befährt oder betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe b) Anlagen oder die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen oder Anhängern befährt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd benutzt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen nächtigt oder lagert oder insbesondere Campingfahrzeuge, Omnibusse, Zelte oder nicht mit dem Erdboden fest verbundene Wohngelegenheiten aufstellt oder diese zu diesem Zweck benutzt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken u.ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe g) Fahrzeuge in Anlagen zum Zwecke des Parkens oder Haltens abstellt oder die Anlagen befährt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile aus dem Boden entfernt, beschädigt, umknickt, Teile davon abschneidet oder sonst wie verändert,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe i) Werbezettel z.B. als Kauf- oder Verkaufsofferten oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anbringt, anbringen lässt, verteilt oder verteilen lässt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe j) auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht,
12. entgegen § 3 Abs. 4 Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Hydranten sowie die Hinweise darauf zustellt, verdeckt oder abbaut,
13. entgegen § 3 Abs. 5 Wildtiere, verwilderte Haustiere und Wildtauben auf Straßen oder in Anlagen füttert,
14. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenskippen, Lebensmittelreste wegwirft oder zurücklässt,
15. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Schmutz- oder Abwasser oder anderer wassergefährdender Stoffe verunreinigt,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentlicher Gebäude bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Form beeinträchtigt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt oder die Verunreinigung zu vertreten hat und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 4 Abs. 3 feste Gegenstände oder Straßenkehrriech in Abflussöffnungen der Straßenentwässerung oder in Gräben wirft oder in diese giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Flüssigkeiten oder Abwasser einleitet,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände oder Gefäße auf Straßen oder in Anlagen reinigt,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen mitführt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen sowie anderen für Kinder vorgesehenen Flächen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen Alkohol oder andere berauschende Mittel oder Zigaretten konsumiert,
22. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 sich außerhalb der erlaubten Zeiten auf Kinderspielplätzen oder auf öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen aufhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 als Führer eines Hundes die durch das Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Materialien zur Tierkotbeseitigung mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,
25. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt,

26. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde auf ausgewiesene Bade- und Liegewiesen mitführt,
  27. entgegen § 8 Abs. 2 außerhalb des Außenbereiches Stacheldraht, Elektroäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
  28. entgegen § 8 Abs. 3 Kellerfenster bzw. –schächte nicht derart sichert, dass für Personen oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
  29. entgegen § 8 Abs. 6 Schneeüberhänge, Dachlawinen und Eiszapfen nicht beseitigt, wenn dadurch Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können,
  30. entgegen § 9 Abs. 1 Hecken u.ä. Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
  31. entgegen § 9 Abs. 2 Einfriedungen so unterhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern,
  32. entgegen § 10 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
  33. entgegen § 10 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
  34. entgegen § 10 Abs. 3 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
  35. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallbehälter zur Entleerung sowie Sperrmüll zur Entsorgung derart bereitstellt, dass Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert oder Sachen beschädigt werden,
  36. entgegen § 11 Abs. 3 wiederverwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
  37. entgegen § 11 Abs. 4 die auf Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter nicht zweckbestimmt oder für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen nutzt,
  38. entgegen § 11 Abs. 5 Waren zum sofortigen Verzehr anbietet und keine Abfallbehälter aufstellt oder Abfallbehälter nicht regelmäßig ordnungsgemäß entleert,
  39. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 länger als 1 Stunde am Tag an dem gleichen Standort oder mit elektrischem Verstärker musiziert,
  40. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 nach 1 Stunde nicht einen neuen Standort mindestens 200 m vom vorherigen entfernt nutzt,
  41. entgegen § 13 Abs. 1 Staubentwicklung auf Straßen und Anlagen nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
  42. entgegen § 14 Abs. 1 ein Lagerfeuer ohne Genehmigung entfacht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Fontanestadt Neuruppin, den 02. Juni 2015

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin  
als örtliche Ordnungsbehörde

